

**Zulassungsordnung für den Master-Fernstudiengang  
Gesundheitsmanagement  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Juli 2014

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Fernstudiengang Gesundheitsmanagement der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 23. September 2016

**§ 1  
Zweck der Ordnung**

Diese Ordnung regelt das Verfahren für die Zulassung zum örtlich zulassungsbeschränkten weiterbildenden Master-Fernstudiengang Gesundheitsmanagement an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum nichtkonsekutiven Master-Fernstudiengang Gesundheitsmanagement ist ein erster akademischer Abschluss, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Weiterhin ist für die Zulassung eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis nach dem ersten akademischen Abschluss im Gesundheits-, Sozial-, Pflege-, im wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem anderen verwandten Bereich nachzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im Rahmen des vorherigen Hochschulstudiums müssen mindestens so viele Leistungspunkte erworben worden sein, dass deren Summe unter Einschluss der 90 Credits für den Master-Fernstudiengang Gesundheitsmanagement insgesamt mindestens 300 Credits ergeben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, Berufserfahrung, die über den in Absatz 1 genannten zeitlichen Umfang hinausgeht, mit zusätzlich 30 Credits anzuerkennen, sofern die weitere Berufserfahrung mindestens ein Jahr umfasst.

**§ 3  
Zulassungsantrag**

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich innerhalb der Fristen an die Hochschule Wismar zu stellen.

(2) Die Hochschule Wismar bestimmt Art und Form des Zulassungsantrages sowie der Unterlagen. Die Hochschule kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

(3) Bewerber, die den Zulassungsantrag nicht formgerecht oder unvollständig stellen, werden vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Ist es den Bewerbern nicht möglich, eine für den Nachweis erforderliche Unterlage beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Zum Auswahlverfahren werden nur Bewerber zugelassen, welche die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Fernstudiengang Gesundheitsmanagement nachweisen.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bildet eine Zulassungskommission, die aus mindestens drei hauptamtlich Lehrenden besteht.
- (3) Die Zulassungskommission trifft eine Vorauswahl unter den Bewerbern und legt fest, welche davon zu einem evtl. zusätzlichen Auswahlgespräch einzuladen sind. Die Entscheidung, welche Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen werden sollen, trifft die Zulassungskommission.
- (4) Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt anhand der Qualifikation bzw. der Fachkompetenz der Bewerber sowie deren Praxiserfahrungen. Für jedes der beiden Kriterien können maximal 5 Punkte vergeben werden, so dass Bewerber insgesamt maximal 10 Punkte erreichen können.
- (5) Ein evtl. Auswahlgespräch erfolgt durch zwei hauptamtlich Lehrende, die durch die Zulassungskommission bestimmt werden, ihr aber nicht notwendigerweise angehören. Diese vergeben im Rahmen des Auswahlgesprächs die unter Absatz 4 beschriebenen maximal 10 Punkte. Im Rahmen der Bewertung der Praxiserfahrungen fließen neben den in der Praxis gewonnenen Fachkompetenzen der Bewerber auch das allgemeine Auftreten und die Motivation zum Masterstudium ein.
- (6) Auswahlgespräche können auch in telefonischer oder sonstiger fernmündlicher Form geführt werden. In begründeten Fällen kann die Zulassungskommission einstimmig beschließen, auf das Auswahlgespräch zu verzichten. In diesen Fällen erhalten die Bewerber 10 Punkte.
- (7) Für die Zulassung können nur die Bewerber berücksichtigt werden, die mindestens 5 Punkte erzielt haben.
- (8) Übersteigt die Anzahl der zu Berücksichtigenden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung der Bewerber nach der Rangfolge der im Auswahlverfahren erreichten Punkte. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los über den Platz innerhalb der Rangfolge.

## **§ 5 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Rechtsbehelf**

- (1) Die Zulassungskommission trifft die abschließenden Entscheidungen in dem Zulassungs- und Auswahlverfahren auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung.
- (2) Zulassungsbescheide nach dieser Ordnung erteilt das Immatrikulationsamt nach Maßgabe der gemäß § 4 Absatz 8 festgelegten Rangfolge. Der Bescheid bestimmt daneben eine Ausschlussfrist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerber die gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar für eine wirksame Immatrikulation erforderlichen Beiträge, Gebühren und Entgelte zu leisten, sich einzuschreiben und ggf. fehlende Unterlagen einzureichen haben. Ein Fristversäumnis hat die Unwirksamkeit der Zulassung zur Folge.
- (3) Bleiben nach Rangfolge zugeteilte Studienplätze frei, werden diese in entsprechender Anzahl an die in Fortführung der nach § 4 Absatz 8 festgelegten Rangfolge zu berücksichtigenden Bewerber vergeben (Nachrückverfahren). Das Zulassungsverfahren ist beendet, sobald auf Grund des Nachrückverfahrens die

Rangfolgeliste nach § 4 Absatz 8 erschöpft ist, spätestens jedoch einen Monat nach Beginn des jeweiligen Semesters.

(4) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte nach dieser Ordnung erlässt das Immatrikulationsamt. Sie sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Nachteilsausgleich**

§ 14 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7 (Inkrafttreten)**